



Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste (Richtlinien siehe Rückseite)

Bitte reichen Sie dieses Formular dem Vertrauensarzt der Versicherung des Patienten ein. Besten Dank.

Patient(in)

Name/Vorname

Geb.-Datum

Strasse

PLZ Ort

Krankenkasse

Vers. -Nr.

Verordnende/r Ärztin/Arzt

Name/Vorname

Strasse

PLZ Ort

Telefon

Fax

Facharzttitel

E-Mail

Klinische Befunde / Familienanamnese / Konsequenzen der Untersuchung

Verdachtsdiagnose/ORPHAcode:

www.orpha.net

- Genpanel-Untersuchung mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung, nicht gelistete seltene Erkrankungen
 - <10 Gene: AL-Pos. 6299.60 und Zusatzpositionen, falls medizinisch indiziert, gemäss Limitationen
 - 11-100 Gene: AL-Pos. 6299.61 und Zusatzpositionen, falls medizinisch indiziert, gemäss Limitationen
 - >100 Gene: AL-Pos. 6299.62 und Zusatzpositionen, falls medizinisch indiziert, gemäss Limitationen
- Genpanel-Untersuchung mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung mit Spezifizierung der Krankheitsgruppe
 - Krankheitsgruppe gemäss AL:
 - <10 Gene und Zusatzpositionen, falls medizinisch indiziert, gemäss Limitationen
 - 11-100 Gene und Zusatzpositionen, falls medizinisch indiziert, gemäss Limitationen
 - >100 Gene und Zusatzpositionen, falls medizinisch indiziert, gemäss Limitationen
 - Positionsnummer:
- Einzelgenanalyse(n) (www.omim.org) OMIM Nummer:
 - Gen Name:
 - Positionsnummer:

Ort, Datum

Unterschrift verordnende(r)
Ärztin/Arzt

Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung unter einer Orphan Disease- Position in der Analysenliste

Die nachstehenden Ausführungen regeln die Zusammenarbeit der Vertrauensärztinnen bzw. Vertrauensärzte der Krankenversicherer und der Experten der SGMG bei der Prüfung von Anträgen zur Übernahme einer genetischen Untersuchung unter einer Orphan Disease-Position gemäss Analysenliste.

Speziell geregelt werden: Antragsablauf inklusive Fristen, obligatorische Gründe zum Beizug eines medizinisch-genetischen Experten bzw. einer medizinisch-genetischen Expertin bei der Beurteilung, Empfehlung für Aufwandentschädigung bei Beizug eines Experten, Qualifikation eines Experten bzw. einer Expertin.

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Vorstand der SGMG am 16. Dezember 2021 und vom Vorstand der SGV am 16.12.2021 genehmigt. Sie ersetzen die Richtlinien der SGMG vom 15.04.2011.

Kostengutsprache-Gesuch

Ein Antrag für Kostengutsprache muss folgende Punkte beinhalten:

1. Klinische Angaben, welche die Verdachtsdiagnose für den Vertrauensarzt nachvollziehbar machen.
2. Familienanamnese
3. ORPHAcode (international geltendes klinisches Coding- und Klassifizierungssystem für seltene Krankheiten) für die Verdachtsdiagnose, sofern vorhanden (orpha.net)
4. Bei Einzelgen-Untersuchungen: Gen Name und OMIM Nummer
5. Bei Genpanel-Untersuchungen mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung: Name bzw. Krankheitsentität des Genpanels und Anzahl der untersuchten Gene (≤ 10 ; 11-100; > 100)

Vertrauensärzte

Die Vertrauensärztin bzw. der Vertrauensarzt prüft den Antrag. Im Falle einer negativen Einschätzung des Antrages zieht die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt einen Experten der SGMG hinzu. Um den Ablauf zu vereinfachen, kann das Antragsformular der SGMG verwendet werden.

Fristen

Bei dringenden Untersuchungen (z. B. Pränataldiagnostik) soll das Kostengutsprache-Gesuch innert 2- 3 Arbeitstagen bearbeitet werden. Bei nicht dringenden Untersuchungen ist eine Frist von maximal 20 Arbeitstagen anzustreben.

Verordnende Ärzte

Die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt sendet den Auftrag und die Probe einem geeigneten Labor in der Schweiz. Bei einer Durchführung der Analyse im Ausland muss die Organisation der Untersuchung zwingend über ein anerkanntes medizinisch-genetisches Labor in der Schweiz erfolgen. Eine aktualisierte Liste finden Sie unter <https://sgmg.ch/de/fachthemen#fachthemen-labors>

Entschädigung der Experten für medizinische Genetik

Die Entschädigung der Expertin bzw. des Experten erfolgt von der auftraggebenden Krankenversicherung auf Basis eines entsprechenden, individuell abgefassten Mandatsvertrages. Empfohlen wird eine Anlehnung an die jeweilige Usanz des vertrauensärztlichen Dienstes.

Qualifikation der Experten

Die herbeigezogene SGMG-Expertin bzw. der herbeigezogene SGMG-Experte ist Facharzt für Medizinische Genetik (FMH).

Es darf kein Interessenkonflikt zwischen dem zuständigen SGMG-Experten bzw. der zuständigen SGMG-Expertin und dem beauftragten Labor einerseits und zwischen dem zuständigen SGMG-Experten bzw. der zuständigen SGMG-Expertin und dem Versicherer des Patienten andererseits vorliegen.

Beurteilung des Experten bzw. der Expertin

Der Experte bzw. die Expertin gibt aufgrund der Datenlage (Darstellung der medizinischen Indikation, Auswahl der genetischen Untersuchung, Erfüllung oder Nichterfüllung der in der Analysenliste genannten Voraussetzungen) seine bzw. ihre Empfehlung zur Übernahme oder Ablehnung des Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin ab.